



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Sportpauschale 2009; Beratung über nachträglich beantragte Beschaffungen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Schul- und Sportausschuss	28.05.2009			

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Schul- und Sportausschusses wurde der Beschluss gefasst, Mittel der Sportpauschale 2009 in Höhe von 4.960 EUR für den Erwerb von beweglichem Vermögen und geringwertigen Wirtschaftsgütern zu verwenden, und den Restbetrag der Sportpauschale 2009 von 35.040 EUR zunächst der Sonderrücklage zuzuführen.

Im Verlauf der Diskussion hinsichtlich der Beschaffung von weiteren Geräten wurde seitens des Ausschusses angeregt, dass die Schulen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Liste über die nach Prioritäten zu beschaffenden Sportgeräte erstellen und ihren Bedarf bei der Verwaltung anmelden sollen.

Die Schulen haben daraufhin die beigefügten Mitteilungen der Verwaltung zukommen lassen.

Aufgrund des von den Schulen angemeldeten Bedarfs ergibt sich für die jeweiligen Prioritäten (Priorität 1 = vordringlicher Bedarf, Priorität 2 = wichtig, Priorität 3 = wünschenswert) folgender Mittelbedarf:

Priorität 1: ? EUR,

Priorität 2: ? EUR,  
Priorität 3: ? EUR.

Seitens der Grundschulen wurde mitgeteilt, dass Basis der Überlegungen für die einzelnen Beschaffungen die Unfallverhütungsvorschriften des GUV sind. Die Gesamtschule teilte im Nachgang zum angemeldeten Bedarf mit: *„Die Verpflichtung der Schule, einen lehrplankonformen Sportunterricht anzubieten, bedingt die Notwendigkeit einer hierfür ausreichenden materiellen Ausstattung. Diese soll durch den Nachkauf von Geräten lediglich sichergestellt aber (mit Ausnahme einiger sicherheitstechnischer Überlegungen) nicht verbessert werden. Ein Aufschub der Anschaffung der aufgeführten Ausrüstungsgegenstände hätte zwangsläufig Einschränkungen im Zuge der Erfüllung unseres Unterrichtsauftrags zur Folge. Die Fachkonferenz Sport ist bemüht, diese Einschränkungen durch Engagement und teilweise auch Improvisation zu kompensieren, hat aber ein berechtigtes Interesse daran, dass sich die vorhandenen Bedingungen aus pädagogischer und sicherheitstechnischer Sicht nicht weiter verschlechtern, da dies die Qualität des angebotenen Unterrichts nachhaltig beeinträchtigen würde. Dies kann aber nicht Ziel unserer gemeinsamen Bemühungen sein. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass der Gesamtschule aufgrund des Einsatzes unseres Kollegiums aktuell das Label "Partnerschule des Leistungssports" zuerkannt wurde, wovon letztlich der gesamte Schulstandort profitiert. Dieser Status sollte nicht durch einen schleichenden Qualitätsverlust der schulsportlichen Arbeit gefährdet werden. Im Übrigen verweise ich mit Bezug auf Ihre Frage nach der Quelle unserer rechtlichen Bindung auf die Richtlinien des Landes NRW, in denen unsere schulischen Aufgaben verpflichtend dokumentiert sind. Nicht zuletzt im Rahmen der bevorstehenden Qualitätsüberprüfung durch die Bezirksregierung muss die Schule nachweisen, den dort formulierten Ansprüchen gerecht zu werden. Hierfür bauen wir auf die Unterstützung des Schulträgers, da wir sicherlich alle ein großes Interesse an einem attraktiven Schulstandort Marienheide haben.“*

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation wird seitens der Kommunalaufsicht für alle Ausgaben gefordert, dass strikt nach der gesetzlichen Bestimmung der vorläufigen Haushaltsführung i.S.d. § 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren wird. Demnach darf die Gemeinde ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Vor einer Auftragserteilung bzw. Ausgabe ist daher Folgendes zu prüfen:

- Besteht eine rechtliche Verpflichtung für die Entstehung dieser Aufwendung oder Leistung dieser Auszahlung?
- Aus welcher Vorschrift ergibt sich die rechtliche Verpflichtung?
- Ist diese Aufwendung/Auszahlung für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar?

Durch die von den Schulen genannten zu beschaffenden Gerätschaften wird größtenteils

der investive Bereich tangiert. Dies bedeutet, dass daher insbesondere noch die rechtliche Verpflichtung der diesbezüglich benannten Beschaffungen zu prüfen ist. Da sich die Haushaltsbedingungen erst vor Kurzem geändert haben, ist dies noch mit der Kommunalaufsicht abzuklären.

### **Beschlussvorschlag:**

Insbesondere vorbehaltlich dem Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung der jeweiligen Beschaffung sowie vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelfreigabe durch die Kommunalaufsicht sind zur Beschaffung der einzelnen Gerätschaften -nach Maßgabe der festgelegten Prioritäten- Mittel der Sportpauschale zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür noch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere das Prüfen der rechtlichen Verpflichtung für die Beschaffungen sowie das Einholen der entsprechenden Mittelfreigabe, vorzunehmen; vorab sind die von den Schulen genannten zu beschaffenden Gerätschaften von der Verwaltung im Detail mit den Schulen abzustimmen.

Anlagen:

Mitteilung Gesamtschule

Mitteilung GGS Müllenbach

Mitteilung GGS Marienheide und KGS Marienheide

Uwe Töpfer

Marienheide, 13.05.2009